

KULTURKONVENT

BILDUNG · KUNST · WISSENSCHAFT · SPORT · MEDIEN · RECHT · WIRTSCHAFT

Arbeits- und Sozialrecht für Kunst und Kultur schaffende Menschen

**Kunst und Kultur: Grundlage der Zivilisation
Grundlage der Demokratie
Wahrnehmung Österreichs in der Welt
Selbstverständnis Österreichs**

Österreich wirbt mit der Marke KULTURLAND ÖSTERREICH. Kunst- und Kultur sind daher wesentlich für das, was Österreich ausmacht; es bedeutet Identität.

Österreich wird weltweit als KULTURLAND wahrgenommen, dementsprechend sind Kunst und Kultur in Österreich auch bedeutende Wirtschaftsfaktoren.

Kunst- und Kulturschaffende stellen ihre Talente, Fähigkeiten, Tätigkeiten und Werke in den Dienst der Allgemeinheit, Kunst und Kultur sind die Grundlage für ein funktionierendes Gemeinwesen.

Ökonomisch sind sie eine Randgruppe. Vor allem jene im freischaffenden Bereich sind mehrheitlich arm, armutsgefährdet und sozial schlecht oder gar nicht abgesichert.

Es ist daher erforderlich, den Kunst- und Kulturschaffenden die Infrastruktur für ihre Tätigkeit zu garantieren, und zwar mindestens im gleichen Ausmaß wie der Landwirtschaft, der Touristik und dem Handel.

Staatsziel Kunst und Kultur

Um Kunst und Kultur in den gesetzlichen Rang zu heben, den sie ihrer Bedeutung nach hat, genügt nicht die eine oder andere Maßnahme. Es ist notwendig, sie in allen gesetzlichen Materien angemessen zu berücksichtigen. Das beginnt bei der verfassungsrechtlichen Verankerung eines *Staatsziels Kunst und Kultur*, setzt sich im Steuer-, Sozial-, Medien- und Urheberrecht fort und schlägt sich schließlich in den Finanzierungsverpflichtungen der Gebietskörperschaften gegenüber Kunst und Kultur nieder. In Ergänzung zum gesetzlichen Ansatz der verfassungsrechtlichen Verankerung des *Staatsziels Kunst und Kultur* bedarf es weiters eines Kunst- und Kulturstandortgesetzes, um eine kulturelle Mindestausstattung in allen Regionen Österreichs zu garantieren.

Der KULTURKONVENT hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle gesetzlichen Materien nach Aktualisierungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten zu untersuchen. Er macht mit dem **Arbeits- und Sozialrecht** und seinen drängendsten ungelösten Problemen einen Anfang.

Heutige Kunst und Kultur – antiquiertes Sozialrecht

Ein aus dem 19. Jahrhundert stammendes Arbeits- und Sozialrecht passt nicht zur Arbeitswelt des 21. Jahrhunderts. Für Menschen, die zwischen geringfügiger Beschäftigung, „normalem“ Arbeitsvertrag, freiem Dienstvertrag und selbständiger Erwerbstätigkeit pendeln müssen, ergeben sich dadurch vielfältige arbeits- und sozialrechtlichen Barrieren. Seit Jahrzehnten weist die Kunstszene in Publikationen, Aktionen, Veranstaltungen, und Pressegesprächen auf diese Herausforderungen hin, wie z. B. durch:

- 1997 Zusammenschluß der Vertretungen zur „Kulturpolitischen Kommission“;
- „Umzug der Maroden“, Großkundgebung am 1. Juli 1998 in Wien
- ab Juli 1998 monatelange Verhandlungen mit der Bundesregierung über eine Künstlersozialversicherung;
- IMAG-Prozess 2009 - 2012 (siehe Publikation des Kulturrates);
- Demonstration für die Speichermedienvergütung am 21. Juni 2012;
- Unselbständig, Selbständig, Erwerbslos (Hrsg. Kulturrat 2017);

- Unselbständig, Selbständig, Erwerbslos (Troost, Waldhör, Iljic, Hrsg. ÖGB);
- „Arm durch Sozialversicherung“ PK, 5. 12. 2018 in der Concordia, Sozialversicherungsergänzungsgesetz, Vertretung der Kunst- und Kulturschaffenden in der SVA;
- Fair Pay / Fair Play (Kulturrat 2021);
- Initiative der VidaFlex: Sozialversicherung für Künstler/innen, Positionspapier vom 24. Mai 2023.

Wer ist Künstlerin? Wer ist Künstler?

Wer als Kunst und Kultur schaffende Person zu betrachten ist, orientiert sich derzeit an den Regelungen des Künstlersozialversicherungsfondsgesetzes KSVFG. Diese Definition ist aber veraltet und bedarf dringend einer Überarbeitung, sowohl was den Kunst- und Kulturbegriff betrifft als auch die Entgeltgrenzen für den Zuschuss zur Sozialversicherung [Äquivalent des Arbeitgeberanteils].

Lösung: „Ohne Vision keine Mission!“

Abhilfe schaffen kann ein eigenes Bundesgesetz, das die spezifischen Regelungen (auch TAG, KSVF) für Kunstschaffende zusammenfasst.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 1.12.2024

Teil I

1. Bundesgesetz: Arbeits- und Sozialrecht-Ergänzungsgesetz für Kunst- und Kulturschaffende – ASEfKG

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 Besondere Bestimmungen für die Darstellende Kunst

- 1) Theater (*Beispiel für Problembereiche*)
§ 41 TAG regelt den Gastvertrag als Ausnahme vom Arbeitsvertrag nach dem TAG. Mittlerweile ist aber der Großteil der an Theatern Beschäftigten nach diesen Ausnahmestimmungen beschäftigt und fällt de facto aus dem Schutzbereich des TAG heraus.
- 2) Film
- 3) Tanz
- 4) Musiktheater

Artikel 3 Besondere Bestimmungen für die Bildende Kunst

Artikel 4 Besondere Bestimmungen für die Angewandte Kunst

Artikel 5 Besondere Bestimmungen für die Literatur

Artikel 6 Besondere Bestimmungen für die Musik

Themenstellungen¹

Funktionierende Ansprechstelle für Kunst- und Kulturschaffende

Die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen sind ein kaum durchschaubares Regelwerk, das es den betroffenen Personen schwer macht, sich darin zurechtzufinden. Dies hat eine ausgeprägte Rechtsunsicherheit zur Folge.

Die bei der SVS eingerichtete „Servicestelle“ ist de facto nicht vorhanden, auch nicht im Bewusstsein der Kunst- und Kulturschaffenden.

Es braucht eine zentrale Ansprechstelle, welche zu den Regelungen des Sozialrechts übergreifend für AG und AN gleichermaßen (ASVG, GSVG, AIVG etc.) kompetente Hilfe anbieten kann. Optionen sind:

- Erneuerungsprozess in der SVS
- Wechsel zu ÖGK oder AMS
- Andere Lösungen (ÖGB, fit2work, Interessenvertretungen)
- Eine Planstelle in einem betroffenen Ministerium.

Eine Planstelle in einem Ministerium mit zwei Aufgaben wird präferiert:

- Ressortübergreifende Beratung
- Bündelung und Dokumentation der Herausforderungen von Kunst- und Kulturschaffenden

¹ Hier wird nur beispielsweise ein Problemkatalog entworfen. Aktuelle Hürden und Lücken sind kaum mehr überschaubar.

Abgrenzung der einzelnen Beschäftigungstypen

Neue Selbständige § 2 Abs. 4 GSVG

Dienstvertrag § 4 Abs. 2 ASVG

Freier Dienstvertrag § 4 Abs. 4 ASVG

Geringfügige Beschäftigung § 5 Abs. 2 ASVG

Diese Abgrenzung an den Rändern ist derzeit auch für Fachleute kaum lösbar. Umso mehr trifft dies auf Menschen zu, die damit im Alltag leben müssen. Eine Fehleinschätzung kann zu hohen Nachzahlungen führen und nicht selten existenzvernichtend sein.

- Die Regelungen gehören an die besonderen Erfordernisse der Kunst- und Kulturschaffenden angepasst. Dies gilt sowohl für AG (KMU) als auch für Neue Selbständige (Solo-Selbständige);
- das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG BGBL. I Nr. 125/2017 ist anzupassen;
- die ÖGK ist zur verbindlichen Feststellung zu verpflichten, die unter gleichbleibenden Verhältnissen, auch in Zweifelsfällen, Rückzahlungen ausschließt. Vermutung bei nachträglicher Prüfung: Im Zweifel gilt, was ursprünglich festgestellt worden ist.

Besondere Regelungen für Kunstschaffende EPU „Solo-Selbständige“, die bei der SVS versichert sind

Anpassungen bei den Sozialversicherungsleistungen

KRANKENGELD

Bei Solo-Selbständigen braucht es dringend Krankengeld unmittelbar nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit – zumindest in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2024: € 1.217,96).

Krankengeld auch bei geringem Einkommen zumindest in existenzsichernder Höhe, selbst wenn das tatsächliche Erwerbseinkommen niedriger war.²

Geringfügige Beschäftigung, fallweise Beschäftigte, tägliche HBG

Eine zielgenauere Abstimmung der § 5 Abs. 2 ASVG (regelt die geringfügige Beschäftigung) und des § 45 iVm § 108 Abs. 3 ASVG (tägl. HBG, 2024: € 202) ist notwendig, da die besonderen Bestimmungen über fallweise Beschäftigte aufgehoben sind.

Seit Umstellung auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze ist das Erkennen der Rechtslage für die betroffenen Personen nur sehr schwer möglich, insbesondere im Hinblick auf die Fragen

- wann bin ich versichert;
- wie lange bin ich versichert;
- mit welcher Beitragsgrundlage bin ich versichert;
- was bedeutet dies in anderen Schutzsystemen, etwa beim AMS?
- Keine geringfügige Beschäftigung trotz eines täglichen Einkommens von beispielsweise von € 2.000,-
(die tägliche HBG € 198,- / 2023 ist überschritten)

² siehe Forderungen von VidaFlex vom 24. 5. 2023

Erforderlich ist umfassender Schutz in der Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung bei Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (§ 2 Abs. 5 ASVG)

- unverzüglich zum Zeitpunkt der Beschäftigung und
- unabhängig, ob es sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis,
- mehrere tageweise oder
- andere geringfügige Beschäftigungen (bei unterschiedlichen DG) handelt.³

ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Streichen des Mindestbeitrags zur freiwilligen Zusatzkrankenversicherung für Selbständige der SVS und/oder die Einführung einer sozialen Staffelung, beispielsweise eine Beitragsfreiheit bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz.

Kunstschaffende brauchen einen leichteren Zugang zu einer Arbeitslosenversicherung (ALV), die in erwerbsfreien Zeiten eine schnelle und flexible finanzielle Absicherung gewährleistet. Dazu braucht es:

- die Streichung des §12 Abs.1 Z2 AIVG: Eine bestehende Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung alleine soll der Definition von Arbeitslosigkeit nicht mehr entgegenstehen;
- Erweiterung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld bei Kurzanstellungen: Anfangsphasen sollen doppelt zählen;
- die Möglichkeit der Ruhendmeldung der selbständigen Tätigkeit soll für alle selbständigen Tätigkeiten ermöglicht werden;
- neue Einstiegsfristen in die freiwillige Arbeitslosenversicherung der SVS für Selbständige; diese ist derzeit mit der einzigen Einstiegsmöglichkeit „sechs Monate ab der Verständigung über den Beginn der Pensionsversicherung nach GSVG bzw. FSVG“ und dann erst wieder nach 8, 16, 24 ... Jahren nicht praktikabel.

Frauen ab 60 und Männer ab 63 Jahren sind von dieser freiwilligen ALV ausgeschlossen. Diese Regelung soll aufgehoben werden.³

³ siehe Forderungen von VidaFlex vom 24. 5. 2023

Daten zur sozialen Lage

Aktualisierung der Studie „Zur sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler in Österreich“ [BKA, BMKOES] alle vier Jahre in Zusammenarbeit mit allen Ministerien und unter Einbeziehung von Statistik Austria, SVS, ÖGK, WIFO, IHS, Eco Austria und allen Interessenvertretungen der Kunstschaffenden.
Verpflichtende Behandlung und Debatte im Parlament.